

2018/24

14. November 2018

Hinweis (*Entwurf*)

Die Clearingstelle EEG|KWKG¹ gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017²:

1. Ein „Ersetzen an demselben Standort“ liegt vor, wenn *entweder*
 - die ersetzenden Solaranlagen auf demselben Gebäude, derselben baulichen Anlage, demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder derselben Vorhabensfläche (planfestgestellte Fläche bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplans) installiert werden, auf der bereits die ersetzten Solaranlagen installiert waren
 - oder*
 - die ersetzenden Solaranlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den ersetzten Solaranlagen installiert werden; eine unmittelbare räumliche Nähe liegt immer vor, wenn sich die ersetzenden Solaranlagen auf Grundstücken, Betriebsgeländen oder Vorhabensflächen befinden, welche unmittelbar an die Grundstücke, Betriebsgelände oder Vorhabensflächen angrenzen, auf denen sich die ersetzten Solaranlagen befanden (s. Abschnitt 3.2).
2. Die Voraussetzungen des § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 sind nicht erfüllt, wenn die ersetzenden Solaranlagen nicht an demselben, sondern an einem anderen Standort als die ersetzten Solaranlagen errichtet werden. Das gilt auch dann, wenn

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse und Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

ein Ersetzen am bisherigen Standort aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausscheidet. Eine analoge Anwendung der Regelung auf solche Fälle kommt mangels Regelungslücke nicht in Betracht (s. Abschnitt 3.3).

3. Ein späteres Versetzen der ersetzenden Solaranlagen ist zulässig. Das spätere Versetzen der ersetzenden Solaranlagen lässt die Fiktionswirkung des § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 unberührt, wobei das Ersetzen an demselben Standort voraussetzt, dass die ersetzenden Solaranlagen am bisherigen Standort tatsächlich installiert worden sind und technisch in der Lage waren, Strom zu erzeugen (s. Abschnitt 3.4).
4. Für das Ersetzen gemäß § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 gilt keine Ausschlussfrist. Der Vergütungszeitraum läuft jedoch unabhängig vom Zeitpunkt des Ersetzens weiter, d. h. die ersetzende Solaranlage erhält den ursprünglichen Vergütungssatz nur bis zum Ablauf des für die ersetzte Anlage geltenden Vergütungszeitraums (s. Abschnitt 3.5).
5. Anders als beim Versetzen von Solaranlagen ist der Vergütungsanspruch für die ersetzenden Anlagen nicht daran gebunden, dass zum Zeitpunkt des Ersetzens die ursprünglich bei der Inbetriebnahme anwendbare Vergütungsbestimmung auch für Neuanlagen besteht (Abschnitt 3.6).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	4
2	Vorbemerkung	5
3	Herleitung	5
3.1	Prüfungsmaßstab	5
3.2	„Ersetzen“	6
3.3	„an demselben Standort“	7
3.3.1	Wortlaut	7
3.3.2	Historie und Genese	8
3.3.3	Systematik	10
3.3.4	Sinn und Zweck	14
3.4	„Ersetzen“ und Versetzen	15
3.4.1	Versetzen an einen anderen Standort nach dem Ersetzen am alten Standort	16
3.4.2	Keine Inbetriebnahmefiktion beim Ersetzen an einem ande- ren Standort	17
3.5	Keine Ausschlussfrist für das vergütungserhaltende Ersetzen	18
3.6	Reichweite der Fiktionswirkung beim Ersetzen	19

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 14. November 2018 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie die Mitglieder der Clearingstelle Dr. Mutlak und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:
1. Wann erfolgt ein Ersetzen „an demselben Standort“ im Sinne des § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017?
 2. Ist es möglich, ersetzende Solaranlagen unter Beibehaltung des fiktiven Inbetriebnahmezeitpunktes an einen anderen Standort zu versetzen?
 3. Welche Fristen sind beim vergütungserhaltenden Ersetzen zu beachten?
- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint. Anlass für das Hinweisverfahren waren zahlreiche Anfragen an die Clearingstelle, die sich auf die oben genannten Fragen beziehen.
- 3 Die von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle (VerfO)³ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen erhalten gemäß § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 17. Dezember 2018 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.⁴

³In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>.

⁴Die Stellungnahmen sind nach Abschluss des Verfahrens unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/24> abrufbar.

2 Vorbemerkung

- 4 Der Wortlaut der Regelung des § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 hat sich in der Zusammenschau mit § 48 Abs. 4 EEG 2017 gegenüber § 51 Abs. 4 EEG 2014⁵ bzw. § 32 Abs. 5 EEG 2012⁶ nur redaktionell geändert. Die vorliegenden Ergebnisse sind auf die Regelungen zum Ersetzen von Solaranlagen des EEG 2014 sowie des EEG 2012 insoweit übertragbar.

3 Herleitung

3.1 Prüfungsmaßstab

- 5 § 48 Abs. 4 EEG 2017 lautet:

„§ 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.“

- 6 § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 hat folgenden Wortlaut:

„Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.“

- 7 Beide Regelungen zusammen werden nachfolgend auch als „PV-Austauschregelung“ bezeichnet.

⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁶Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

3.2 „Ersetzen“

- 8 Ein „Ersetzen“ im Sinne des § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 setzt voraus, dass eine oder mehrere (neue oder gebrauchte) Solaranlagen⁷ an die Stelle einer technisch defekten,⁸ beschädigten oder gestohlenen Solaranlage tritt oder an die Stelle mehrerer solcher Solaranlagen treten. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, meint „ersetzen“ doch „an die Stelle einer anderen nicht mehr vorhandenen oder ungeeigneten Person oder Sache treten“.⁹ Die ersetzten Solaranlagen fallen dementsprechend aus dem Förderregime des EEG heraus; für sie entfällt der Anspruch auf Förderung (§ 19 Abs. 1 EEG 2017) endgültig. Das gilt auch, wenn sie nach dem Ersetzen an einem anderen Standort installiert werden. Ein vergütungserhaltendes „Versetzen“ ist für die ersetzten Solaranlagen also nicht mehr möglich.¹⁰ Es ist jedoch möglich, die ersetzten Solaranlagen ohne Förderung im Sinne von § 19 Abs. 1 EEG 2017 zu betreiben, z. B. als reine Eigenversorgungs- oder Inselanlagen oder im Wege der sonstigen Direktvermarktung. Dabei muss derjenige, der sich auf § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 beruft, dem Netzbetreiber nachweisen, dass die ersetzten Anlagen nicht mehr mit der Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert werden.
- 9 „Solaranlagen“ im Sinne der Regelung sind zwar die einzelnen Module (§ 3 Nr. 1 EEG 2017), das Ersetzen muss aber nicht „modulscharf“ erfolgen. Die Rechtsfolge der PV-Austauschregelung greift also nicht nur, wenn Solaranlagen 1:1 ausgetauscht werden. Vielmehr können z. B. 10 ersetzende an die Stelle von 20 ersetzten Solaranlagen treten. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut. Denn die PV-Austauschregelung verwendet sowohl hinsichtlich der ersetzenden als auch hinsichtlich der ersetzten Anlagen eine Pluralformulierung („Anlagen...“, die Anlagen... ersetzen, gelten...“), ohne dass dabei auf die jeweilige Anzahl Bezug genommen oder eine Deckungsgleichheit gefordert wird. Sie ermöglicht damit auch die Lesart, dass die ursprüngliche Modulanzahl und die Modulanzahl nach dem

⁷Hierbei kann es sich sowohl um „neue“ Solaranlagen handeln, also solche, die zuvor nicht in Betrieb genommen worden sind, als auch um gebrauchte Solaranlagen, also solche, die zuvor bereits an einem anderen Standort in Betrieb genommen worden waren, vgl. *Clearingstelle*, Hinweis v. 21.05.2013–2013/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/16>, Nr. 1 und 2 sowie Rn. 10.

⁸Zum Begriff „defekt“ siehe *Clearingstelle*, Hinweis v. 16.06.2015–2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2015/7>, Abschnitt 3.1.

⁹Seite „ersetzen“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/ersetzen>, zuletzt abgerufen am 11.09.2018.

¹⁰Siehe *Clearingstelle*, Hinweis v. 31.01.2013–2012/21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/21>, Rn. 6 bis 8.

Ersetzen nicht übereinstimmen müssen.¹¹ Die vergütungserhaltende Rechtsfolge der PV-Austauschregelung gilt jedoch nur bis zu der Höhe der zuvor installierten Leistung. Im Beispielsfall können somit 20 Module mit einer Leistung von je 150 W_p problemlos durch 10 Module mit je 300 W_p ersetzt werden.

- 10 Für die darüber hinaus installierte Leistung, also weitere Solaranlagen oder die „überschießende“ Leistung einzelner oder mehrerer Module, bestimmt sich der Inbetriebnahmezeitpunkt nach § 3 Nr. 30 EEG 2017 bzw. den zum jeweiligen Ersetzungszeitpunkt maßgeblichen Inbetriebnahmedefinitionen früherer EEG-Fassungen.¹²
- 11 Es liegt schon begrifflich kein „Ersetzen“ vor, wenn lediglich zusätzliche Solaranlagen zu einer bestehenden Installation hinzugebaut werden, ohne dass bestehende Solaranlagen entfernt werden, selbst wenn der Zubau dazu dient, Defekte oder Beschädigungen der bestehenden Installation auszugleichen.¹³ Es handelt sich dann vielmehr um eine Erweiterung einer bestehenden Installation, für die die Rechtsfolgen des § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 nicht greifen.

3.3 „an demselben Standort“

- 12 Die Formulierung „an demselben Standort“ taucht in § 38b Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 zweimal auf; einmal im Zusammenhang mit dem Ersetzen und einmal im Zusammenhang mit der installierten Leistung, bis zu der die Fiktionswirkung der Regelung gelten soll. Es soll nur an demselben Standort ersetzt werden können und der Inbetriebnahmezeitpunkt der ersetzten Solaranlagen soll nur bis zur Höhe der zuvor an demselben Standort installierten Leistung als Inbetriebnahmezeitpunkt der ersetzenden Solaranlagen gelten. Der Begriff des Standorts konkretisiert den Anwendungsbereich der Regelung damit sowohl in räumlicher als auch in quantitativer Hinsicht.

3.3.1 Wortlaut

- 13 Der Begriff „Standort“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch in vielfältigen und je nach Zusammenhang erheblich voneinander abweichenden Bedeutungen verwendet:

¹¹ Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2015/7>, Rn. 13 f.

¹² Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2015/7>, Rn. 14.

¹³ Schomerus, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 32 Rn. 98.

- 14 Allgemein wird als Standort ein Ort bezeichnet, an dem etwas oder jemand steht oder sich aufhält, und damit als Synonym u. a. für Aufstellungsort, Sitz, Lage, Ort, Position, Punkt, Stelle.¹⁴ Im engsten Sinne ist ein Standort also nicht mehr als die Fläche, auf der die Solaranlagen befestigt sind.¹⁵
- 15 Dass ein derart enges Begriffsverständnis nicht zwingend ist, zeigt beispielsweise die Verwendung des Begriffes im militärischen oder wirtschaftlichen Sinne. Als ein „Standort der Bundeswehr“ wird beispielsweise eine Liegenschaft bezeichnet, an der Truppenteile, militärische Dienststellen, Einrichtungen und Anlagen ständig untergebracht sind.
- 16 Auch im Zusammenhang mit Wirtschaftsunternehmen wird der Begriff des „Standorts“ in einem über einen Aufstellungsort hinausgehenden Verständnis verwendet und bezeichnet den Ort, an dem ein Unternehmen mit seinen Räumlichkeiten (Bürogebäude, Fertigungshallen, Lager etc.) angesiedelt ist. Im wirtschaftlichen Zusammenhang kann der Begriff „Standort“ auch einen Raum (z.B. Stadt, Region, Land, „Standort Deutschland“) bezeichnen, in dem eine bestimmte wirtschaftliche Aktivität stattfindet.
- 17 Dem Wortlaut lässt sich somit nicht eindeutig entnehmen, welche Ausdehnung der „Standort“ im Sinne der Austauschregelung hat und anhand welcher Kriterien eine sinnvolle Eingrenzung erfolgen soll. Der Begriff bedarf daher der weiteren Auslegung.

3.3.2 Historie und Genese

- 18 Die PV-Austauschregelung kam mit dem EEG 2012 in das Gesetz. Im Wortlaut des ursprünglichen Gesetzentwurfs für § 32 Abs. 3 EEG 2012 (a.F.) war der Begriff „Standort“ noch nicht enthalten:

„Soweit bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach § 6 Absatz 3 Satz 1 als eine Anlage gelten, Solaranlagen nach der erstmaligen Inbetriebnahme auf Grund eines technischen De-

¹⁴Eintrag „Standort“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/Standort>, zuletzt abgerufen am 11.09.2018.

¹⁵So im Ausgangspunkt wohl Schulz, in: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht – Band 2, 3. Aufl. 2014, § 32 Abs. 5 EEG 2012, Rn. 270, der aber „etwas Spielraum“ sieht, „z. B. wenn die Modultische durch einen heruntergefallenen Ast zerstört sind, können die Modultische zum Schutz vor weiteren Astbrüchen auch an einer etwas anderen Stelle im Solarpark aufgebaut werden.“

fekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls durch neue Solaranlagen ersetzt werden müssen, führt dies nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.“¹⁶

- 19 Erst in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu § 32 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012 (a.F.) taucht der Begriff erstmals auf, allerdings nur im ersten Teil des Satzes:

„Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls am selben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.“¹⁷

- 20 In der Begründung wird darauf allerdings nicht näher eingegangen; vielmehr ist dort ausgeführt, die Änderungen seien „redaktionelle Klarstellungen“. Die Neuformulierung verdeutliche, dass es sich um eine Fiktion des Inbetriebnahmezeitpunkts für die neue Anlage handle. Das neue Modul trete an die Stelle des alten, so dass das neue Modul die gleich hohe Vergütung über den gleichen verbleibenden Vergütungszeitraum erhalte. § 32 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 stelle klar, dass die ausgetauschte beschädigte oder defekte Anlage ihren ursprünglichen Vergütungsanspruch nach § 16 EEG 2012 mit dem Austausch verliere; hierdurch werde verhindert, dass die ausgetauschten defekten oder beschädigten Anlagen repariert und an anderer Stelle neu in Betrieb gesetzt werden und für den produzierten Strom ihre alte Vergütung in Anspruch nehmen könnten.¹⁸

- 21 Erst mit der Änderung des EEG 2012 zum 1. April 2012 fand § 32 Abs. 5 EEG 2012 seine in Kraft getretene Fassung. Die Begründung zum Gesetzentwurf lautete wie folgt:

„Der bisherige § 32 Absatz 3 EEG wird weitgehend unverändert in § 32 Absatz 5 EEG überführt. Es wird lediglich klargestellt, dass die Regelung nur bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort

¹⁶BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 14.

¹⁷BT-Drs. 17/6363, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 6.

¹⁸BT-Drs. 17/6363, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 30f.

installierten Leistung gilt. Ein neues Fotovoltaikmodul erhält damit die Vergütung in der gleichen Höhe (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte Modul, soweit es dieselbe installierte Leistung aufweist. Ist die installierte Leistung des neuen Moduls höher, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die installierte Leistung der ersetzten Anlage.“¹⁹

- 22 Die Entstehungsgeschichte der Norm zeigt, dass dem „Standort“ der ersetzten und der ersetzenden Solaranlagen zunehmend Bedeutung für die Begrenzung des Anwendungsbereichs und der Rechtsfolgen der Regelung zugemessen wurde. Daraus lässt sich ableiten, dass dem Begriff jedenfalls kein allzu weites Verständnis – im Sinne von Land, Region, Stadt oder Gemeinde – zugrundezulegen ist. Dafür spricht auch, dass im ursprünglichen Gesetzentwurf (Rn. 18) noch auf § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012 Bezug genommen wurde, also auf dasselbe Grundstück oder eine sonstige unmittelbare räumliche Nähe. Letzteres wurde im weiteren Verlauf durch die Voraussetzung „desselben Standorts“ ersetzt, ohne dass sich den Gesetzesmaterialien entnehmen ließe, dass der Anwendungsbereich hiermit deutlich ausgeweitet werden sollte – im Gegenteil sollte es sich ausdrücklich nur um „redaktionelle Klarstellungen“ handeln.²⁰ Hieraus ergibt sich, dass der Anwendungsbereich zwar nicht zwingend auf dasselbe Grundstück oder die unmittelbare räumliche Nähe i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012 beschränkt sein, aber auch nicht deutlich darüber hinausgehen soll. „Derselbe Standort“ soll demnach eine Form von „unmittelbarer räumlicher Nähe“ ausdrücken.

3.3.3 Systematik

- 23 Ein eher enges Begriffsverständnis legt auch die Gesetzssystematik nahe.
- 24 **„Anlage“ und Anlagenzusammenfassung:** So findet sich die Bestimmung zum vergütungserhaltenden Ersetzen innerhalb der Regelung zur Förderung von Solaranlagen gemäß § 37 und § 48 EEG 2017.

¹⁹BT-Drs. 17/8877, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 20.

²⁰BT-Drs. 17/6363, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 30f.

25 Das sind einerseits die Anlagen, die

- in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage mit vorrangig anderem Errichtungszweck als der Solarstromerzeugung angebracht sind,
- auf einer Fläche errichtet wurden, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist oder
- im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans errichtet wurden, wenn den weiteren planungs- und flächenbezogenen Anforderungen (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017) genügt ist.

26 Andererseits sind dies Anlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung i. S. d. §§ 22 Abs. 3, 28 ff., 37 ff. EEG 2017 teilgenommen haben. Dazu müssen sie gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2017

- auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,
- auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
- auf einer Fläche errichtet worden sein, die die weiteren Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 erfüllt.

27 Das legt zunächst nahe, dass „derselbe Standort“ nur gegeben ist, wenn die ersetzenden Solaranlagen

- auf demselben Gebäude oder derselben baulichen Anlage,
- auf derselben planfestgestellten Fläche oder
- innerhalb demselben Geltungsbereich des Bebauungsplans

installiert werden, auf dem bzw. der bereits die ersetzten Solaranlagen installiert waren. Der Begriff „Standort“ wäre nach diesem Verständnis als Oberbegriff für die im Gesetz genannten konkreten Anbringungsorte bzw. Vorhabensflächen anzusehen. Dem steht jedoch entgegen, dass der Gesetzgeber bei der PV-Austauschregelung weder die Flächenkategorien von § 37 bzw. § 48 EEG 2017 noch die räumlichen Konstellationen von § 24 EEG 2017 aufgegriffen hat, sondern mit dem „Standort“ ein

eigenständiges räumliches Zuordnungskriterium für die PV-Austauschregelung verwendet.

- 28 Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für diese in § 37 bzw. 48 EEG 2017 behandelten „Anlagen“ die Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 gilt. Nach diesen führt die Errichtung mehrerer Solaranlagen auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe dazu, dass diese u. a. für die Zwecke der Vergütungsberechnung zusammenzufassen sind.²¹
- 29 Es ist nicht davon auszugehen, dass der Begriff des „Standorts“ enger sein sollte als die vorstehenden Kriterien. Denn wenn infolge der Anlagenzusammenfassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 Solaranlagen zum Zweck der Vergütungsberechnung als eine Anlage anzusehen sind, dann liegt es nahe, dass ersetzende Anlagen im Sinne der PV-Austauschregelung gleichfalls mit ersetzten Anlagen rechtlich gleichgestellt werden, wenn sie sich auf dem benachbarten Grundstück oder Betriebsgelände befinden.
- 30 Diese sinngemäße Übertragung von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auf die Auslegung des Standortbegriffes ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anlagenzusammenfassung vollständig vorliegen müssen. Denn § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 und §§ 48 Abs. 4, 38b Abs. 2 EEG 2017 verfolgen unterschiedliche Zwecke, so dass lediglich die grundlegenden Gedanken von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 übertragen werden können.
- 31 Hieraus ergibt sich, dass Solaranlagen *jedenfalls* dann am selben Standort ersetzt werden, wenn sie innerhalb desselben Radius² bleiben, in dem die ersetzten Solaranlagen vergütungsseitig zusammengefasst worden wären.²²
- 32 Werden also Solaranlagen auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe ersetzt, handelt es sich auch dann um „denselben Standort“, wenn die ersetzenden Solaranlagen nicht auf genau derselben Aufstellfläche wie die ersetzten Solaranlagen installiert werden, sondern z. B. auf einer anderen Dachfläche desselben Gebäudes oder auf der Garage statt auf dem Hausdach.

²¹Zur Anlagenzusammenfassung „auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ siehe: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>; zum Begriff „Betriebsgelände“ hat die Clearingstelle das Empfehlungsverfahren 2017/11 eingeleitet, siehe <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/11>.

²²So auch *Schomerus*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 32 Rn. 98; *Schomerus/Stecker*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 51 Abs. 4 EEG 2014, Rn. 101; *Lippert*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), EEG Kommentar, 1. Aufl. 2018, § 38b Rn. 13.

- 33 Gleiches gilt, wenn die ersetzenden Solaranlagen „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zu den ersetzten Solaranlagen installiert werden.²³
- 34 Dahinstehen kann, ob bei Freiflächenanlagen die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 EEG 2017 als Wertungsentscheidungen übertragbar sind. Denn es ist der Clearingstelle kein Fall bekannt, bei dem ein Ersetzen defekter oder beschädigter Freiflächenanlagen außerhalb der per Bebauungsplan bestimmten Vorhabensfläche erfolgt ist.
- 35 **§ 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c), § 61f Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017:** Werden Bestandsanlagen „an demselben Standort“ ersetzt, so führt dies zu Erleichterungen bei der EEG-Umlage gemäß § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) EEG 2017 (sofern auch die weiteren Voraussetzungen vorliegen).²⁴ Auch in der Sonderregelung zur EEG-Umlage bei einer Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen ist die Wortgruppe „an demselben Standort“ enthalten (§ 61f Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).
- 36 In der Begründung zum Entwurf des § 61c Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) EEG 2017 heißt es:

„Die Ersatzanlage ist an demselben Standort wie die Bestandsanlage zu errichten. *Dafür ist es nicht erforderlich, dass die Anlage räumlich genau an derselben Stelle errichtet wird.* Andernfalls könnte die Ersetzung erst nach dem Abriss des alten Kraftwerks erfolgen. Um eine ununterbrochene Selbstversorgung zu sichern, kann sich die neue Stromerzeugungsanlage deshalb auch an anderer Stelle *auf demselben in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe* zu der ersetzten Anlage befinden.“²⁵

- 37 Zwar unterscheiden sich die genannten Bestandsschutzregelungen und die PV-Austauschregelung in vielerlei Hinsicht. So haben beide Regelungen unterschiedliche Anwendungsbereiche (§§ 61c und 61f EEG 2017 gelten energieträgerüber-

²³Vgl. hierzu die zahlreichen Voten der Clearingstelle zur „Anlagenzusammenfassung bei Gebäude PV“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/ergebnisse>.

²⁴Hierzu allgemein *BNetzA*, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 65 ff.; auf Seite 82 wird unter Verweis aus BT-Drs. 18/1304, S. 155 ausgeführt, dass es sich noch um denselben Standort handelt, „wenn sich die neue Stromerzeugungsanlage an anderer Stelle auf demselben in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der ersetzten Bestandsanlage befindet.“

²⁵BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeeg2014/urfassung/material>, S. 155, Hervorhebungen nicht im Original. – In den Gesetzgebungsmaterialien zu § 61f Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 wird der Begriff „Standort“ nicht näher erläutert, sondern lediglich an die vorhandenen Bestandsschutzregelungen angeknüpft, siehe BT-Drs. 18/10668, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeeg2017/aenderung1/material>, S. 144.

greifend, § 38b EEG 2017 nur für Solaranlagen) und sie verwenden andere Begriffe (Stromerzeugungsanlage / Solaranlage). Gleichwohl verwenden beide Regelungen den gleichen Begriff des „Standortes“, so dass die systematische Auslegung von § 38b EEG 2017 im Licht dieser Bestandsschutzregelungen EEG 2017 nahelegt, dass der Begriff „Standort“ nicht nur den jeweiligen Aufstellungsort im engen Sinne „GPS-koordinatengenau“ meint, sondern dass der Standort darüber hinaus auch die unmittelbare räumliche Nähe des ursprünglichen Aufstellungsorts umfasst.

3.3.4 Sinn und Zweck

- 38 Sinn und Zweck der PV-Austauschregelung sprechen dafür, den „Standort“ zwar eher eng, aber nicht zu eng auszulegen.
- 39 Die Regelung bewirkt eine Inbetriebnahmefiktion bei ersetzenden Solaranlagen. Anstelle des tatsächlichen Inbetriebnahmezeitpunktes gilt der (frühere) Inbetriebnahmezeitpunkt der ersetzten Solaranlagen. Dadurch soll vermieden werden, dass sich innerhalb einer bestehenden Installation unterschiedliche Vergütungssätze und -zeiträume ergeben.²⁶
- 40 Zweck der Regelung ist damit einerseits ein Investitionsschutz. So sollen einerseits Vergütungsausfälle bei Anlagenbetreibern und hohe Schadensersatzansprüche gegen Hersteller und Installateure infolge des Ersetzens mangelhafter Solaranlagen durch Solaranlagen mit einem niedrigeren Vergütungsanspruch vermieden werden; andererseits dient die Regelung der Erleichterung der Abrechnung zugunsten der Netzbetreiber und der Überprüfung durch Wirtschaftsprüfer.²⁷
- 41 Nicht bezweckt ist ein umfassender Investitionsschutz dergestalt, dass jeder technische Defekt, jede Beschädigung oder jeder Diebstahl von Solaranlagen ohne nachteilige Folgen für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bleiben soll. Sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen, die die Anwendbarkeit der Regelung auf bestimmte Ersetzungsvorgänge beschränken, als auch die Rechtsfolgen, die nur in bestimmtem Umfang gelten sollen, legen eine enge Auslegung der Regelung einschließlich eines engen Verständnisses des „selben Standorts“ nahe. Das ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, die vor allem den Austausch „einzelner Solaranlagen“ innerhalb

²⁶So die Begründung zum Entwurf von § 32 Abs. 3 EEG 2012, BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 77.

²⁷BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 77.

bestehender Installationen im Blick hat – auch wenn das Ersetzen „sogar aller“ Solaranlagen ausdrücklich zugelassen wird.²⁸

- 42 Ein vom Standort „losgelöstes“ Ersetzen entspricht jedenfalls nicht dem Zweck der Norm. Denn dieses liefe darauf hinaus, nicht die bestehende Installation, sondern den Inbetriebnahmezeitpunkt der einzelnen Solaranlagen als schützenswerten Vermögenswert anzuerkennen – mit der Folge, dass dieser „isoliert“ auf neue Solaranlagen übertragen werden könnte, die dann zum alten Vergütungssatz und -zeitraum andernorts installiert werden. Dafür liefert der Gesetzeszweck keinerlei Ansatzpunkte.
- 43 Ebensowenig aus dem Sinn und Zweck der Regelung herleiten ließe sich ein Verständnis, nach dem die ersetzenden Solaranlagen nur dann von der Inbetriebnahmefiktion profitieren können, wenn sie genau auf demselben Gebäude oder derselben baulichen Anlage errichtet werden wie die ersetzten Anlagen. Eine solche Sichtweise widerspräche auch dem Umstand, dass die Regelung kein „modulscharfes“ Ersetzen voraussetzt, die Zahl der ersetzenden und ersetzten Solaranlagen vielmehr variieren kann, solange nur die zuvor installierte Leistung nicht überschritten wird.²⁹

3.4 „Ersetzen“ und Versetzen

- 44 Bei der Clearingstelle sind zahlreiche Fragen zu Vorhaben eingegangen, bei denen Solaranlagen z. B. wegen der Zerstörung des Gebäudes nicht mehr auf demselben Gebäude wiedererrichtet werden können, weil die Baugenehmigung für den Wiederaufbau nicht erteilt wird, und deshalb geplant ist, die ersetzenden Solaranlagen entweder auf einem anderen Gebäude auf demselben Grundstück oder auf einem anderen Grundstück zu installieren und weiter zu betreiben.
- 45 Die Überlegungen in der Praxis gehen einerseits dahin, die Solaranlagen zunächst am bisherigen Standort auszutauschen und sodann – unter Mitnahme des fiktiven Inbetriebnahmezeitpunktes – an einen anderen Standort zu versetzen; dies hält die Clearingstelle für rechtskonform (s. Abschnitt 3.4.1). Andererseits wird in der Praxis die Frage aufgeworfen, ob ein Ersetzen am alten Standort überhaupt erforderlich ist oder ob die ersetzenden Solaranlagen nicht – indem Ersetzen und Versetzen quasi in einem Akt erfolgen – unmittelbar an einem neuen Standort in Betrieb genommen werden können, weil auch in diesem Fall die neue Anlage „funktional“ an die

²⁸BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/urfassung/material>, S. 77.

²⁹Clearingstelle, Hinweis v. 16.06.2015 – 2015/7, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2015/7>, Rn. 13 f.

Stelle der alten trete und das vorherige Ersetzen am alten Standort lediglich eine kostenträchtige und teilweise auch rechtlich oder tatsächlich unmögliche Formalie sei; dies ist aus Sicht der Clearingstelle von der PV-Austauschregelung nicht umfasst (s. Abschnitt 3.4.2).

3.4.1 Versetzen an einen anderen Standort nach dem Ersetzen am alten Standort

- 46 Der Wortlaut der PV-Austauschregelung lässt es zu, dass die an demselben Standort ersetzenden Anlagen später an einen anderen Standort versetzt werden und dabei – wie jede „normale“ Anlage auch –³⁰ ihr Inbetriebnahmedatum „mitnehmen“. Gegen diese Mitnahme spricht nicht, dass diese Inbetriebnahme nur per gesetzlicher Fiktion gilt. Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich entnehmen, dass die ersetzenden Solaranlagen beim Versetzen anderen Rechtsfolgen unterliegen als sonstige Anlagen. Vielmehr zeigt die Rechtsfolge für die ersetzten Solaranlagen (§ 48 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017), dass das Gesetz nur für diese eine „Sonderbehandlung“ vorsieht. Hätte der Gesetzgeber auch für die ersetzenden Anlagen nur eine eingeschränkte Verwendung gewollt, so hätte sich dies in einer entsprechenden Sonderregelung niederschlagen müssen.
- 47 Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass der Wortlaut der PV-Austauschregelung sowohl in räumlicher (an demselben Standort ersetzen) als auch in quantitativer Hinsicht (bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung) auf den Standort Bezug nimmt. Denn dieser Standortbezug in Bezug auf das Ersetzen geht nach dem allgemeinen Sprachverständnis nicht allein dadurch verloren, dass die ersetzenden Anlagen nach dem standorttreuen Austausch versetzt werden. Werden Solaranlagen am Standort A ersetzt und später an den Standort B versetzt, würde ein objektiver Betrachter nicht sagen, die Anlagen seien in B „ersetzt“ worden.
- 48 Voraussetzung ist allerdings, dass am bisherigen Standort tatsächlich ein „Ersetzen“ i. S. d. PV-Austauschregelung stattgefunden hat, dass also die ersetzenden Solaranlagen funktional an die Stelle der ersetzten Solaranlagen getreten sind. Letzteres setzt wiederum voraus, dass die ersetzenden Solaranlagen am bisherigen Standort

³⁰Zum Versetzen von Solaranlagen s. *Clearingstelle*, Hinweis v. 31.01.2013 – 2012/21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/21>.

- in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage mit vorrangig anderem Errichtungszweck „angebracht“ bzw. auf einer Fläche i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 EEG 2017 „errichtet“ wurden und
- technisch zumindest in der Lage sind, Strom zu erzeugen.

49 Diese Voraussetzungen lassen sich bereits aus dem Wortlaut ableiten, denn „Ersetzen“ meint, dass die neuen Solaranlagen *an die Stelle* der alten Solaranlagen *treten*. Das heißt, dass sie grundsätzlich die gleiche Funktion übernehmen müssen wie die ersetzten Solaranlagen und in gleicher Weise darauf ausgerichtet sind, Strom zu erzeugen. Hierfür ist über die reine Installation hinaus auch erforderlich, dass die ersetzenden Solaranlagen an demselben Standort zumindest Strom erzeugen *können*. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass die ersetzenden Solaranlagen auch tatsächlich Strom erzeugt oder eingespeist haben oder die weitergehenden Voraussetzungen der technischen Betriebsbereitschaft im Sinne der Inbetriebnahmedefinition vorliegen. Denn die Inbetriebnahmefiktion nach der PV-Austauschregelung soll „abweichend von § 3 Nr. 30“ gelten, mithin abweichend von der allgemeinen Regelung zur Inbetriebnahme.

50 Eine „Karenzfrist“, während derer die ersetzenden Anlagen zwingend am alten Standort installiert bleiben müssen, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

51 Die Clearingstelle rät, dass die ersetzenden Anlagen dennoch wenigstens einen Tag am Ersetzungsstandort verbleiben, um Nachweisprobleme zu vermeiden. Das bedeutet, dass der Versetzungsvorgang *frühestens einen Kalendertag* nach dem Ersetzungsvorgang stattfinden sollte. Denn die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind gegenüber dem Netzbetreiber darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass das Ersetzen am selben Standort erfolgt ist. Hierzu empfiehlt es sich, den Tag zu dokumentieren, an dem die ersetzenden Solaranlagen am „alten“ (demselben) Standort errichtet worden sind, bspw. durch Lieferscheine und eine Fotodokumentation mit Datumsangabe.

3.4.2 Keine Inbetriebnahmefiktion beim Ersetzen an einem anderen Standort

52 Die Voraussetzungen der PV-Austauschregelung sind nicht erfüllt, wenn das „Ersetzen“ nicht an demselben Standort erfolgt, wenn also die ersetzenden Solaranlagen nicht an demselben, sondern einem anderen Standort als die ersetzten Solaranlagen installiert werden. Die Fiktionswirkung des Inbetriebnahmezeitpunktes greift in diesem Fall nicht.

- 53 Das gilt auch dann, wenn ein Ersetzen am bisherigen Standort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausscheidet, z. B. weil das Gebäude, auf dem die Solaranlagen installiert waren, durch Brand vernichtet wurde und nicht wieder aufgebaut werden darf. Eine analoge Anwendung der Regelung auf diese Fälle scheitert an der fehlenden Regelungslücke:
- 54 Die Auslegung der Norm (s.o. Abschnitt 3.3) macht deutlich, dass die Möglichkeit des Ersetzens auf den bisherigen Standort beschränkt sein sollte. Der Umstand, dass der Gesetzgeber in zweifacher Hinsicht den Begriff „Standort“ in der PV-Austauschregelung verwendet hat und auch in den Gesetzgebungsmaterialien ein enges Verständnis dieser Sonderregelung deutlich wird, schließt aus, dass im Gesetz eine unbewusste Regelungslücke besteht.
- 55 Dabei ist zu beachten, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die ihre Solaranlagen nicht am alten Standort ersetzen können, hierdurch nicht vollkommen ihrer Investition beraubt werden, denn es stehen ihnen in diesen Fällen zumeist Schadensersatzansprüche gegen Dritte (z.B. gegen Verpächter des Daches, der eine Neuinstallation der Solaranlagen verweigert) oder gegen Versicherer (z.B. bei einer bestehenden Brandschutzversicherung) zu. Diese Ansprüche mögen zwar im Einzelfall nur schwer durchzusetzen sein; diese praktischen Hindernisse können jedoch nicht dazu führen, die PV-Austauschregelung extensiv und über ihren Wortlaut hinaus auch auf Fälle anzuwenden, bei denen das Ersetzen nicht an demselben Standort erfolgt.

3.5 Keine Ausschlussfrist für das vergütungserhaltende Ersetzen

- 56 Dem Gesetz ist keine Ausschlussfrist zu entnehmen. Deshalb kann ggf. auch noch Jahre nach der Zerstörung eine neue Anlage an demselben Standort in Betrieb genommen werden.³¹
- 57 Allerdings gilt hinsichtlich des Vergütungszeitraums der ursprüngliche Inbetriebnahmezeitpunkt. Dieser läuft auch in der Zeit weiter, in der keine Stromerzeugung stattgefunden hat; es tritt keine Unterbrechung ein. Die ersetzende Solaranlage erhält den ursprünglichen Vergütungssatz damit nur bis zum Ablauf des ursprünglichen Vergütungszeitraums. Die Verluste, die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber dadurch erleiden, dass in der Zeit zwischen dem Schadenseintritt und dem Ersetzen

³¹ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 09.02.2017 – 2017/5, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/schiedsrov/2017/5>, Rn. 17 ff.

kein Strom erzeugt und eingespeist werden kann, fallen in deren Sphäre. Hierfür sieht die PV-Austauschregelung keine Kompensation vor.³²

3.6 Reichweite der Fiktionswirkung beim Ersetzen

- 58 Die Fiktionswirkung gilt für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit – mittelbar – für die Bestimmung des Vergütungssatzes und -zeitraums. Denn die Höhe der konkreten Vergütung (bzw. Förderung) ist von den jeweils zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzuwendenden Regelungen abhängig. Gleichmaßen entscheidet der Inbetriebnahmezeitpunkt, ab wann der gesetzliche Vergütungszeitraum zu laufen begann und wann er endet. Durch die von der PV-Austauschregelung angeordnete Fortgeltung der „ursprünglichen“ Inbetriebnahme gelten mithin auch die bei der Inbetriebnahme maßgeblichen Vergütungsbedingungen fort.³³
- 59 Im Falle der Zerstörung eines Gebäudes samt Solaranlagen besteht daher ein Anspruch auf die gesetzliche Förderung nur, wenn die ersetzenden Solaranlagen wieder auf einem Gebäude errichtet werden; wenn die Anlagen lediglich auf dem Boden aufgeständert werden, besteht kein Anspruch auf die Gebäudevergütung, weil in diesem Fall die Solaranlagen funktional kein „Ersatz“ für die ausgetauschten Anlagen sind.
- 60 Anders als beim Versetzen von Solaranlagen³⁴ ist der Vergütungsanspruch für die ersetzenden Anlagen jedoch nicht daran gebunden, dass zum Zeitpunkt des Ersetzens die ursprünglich bei der Inbetriebnahme anwendbare Vergütungsbestimmung auch für Neuanlagen noch besteht. Denn zwischenzeitlich entfallene Vergütungstatbestände³⁵ gelten gemäß den Übergangsbestimmungen für die jeweiligen Bestandsanlagen fort; durch die PV-Austauschregelung werden die ersetzenden Solaranlagen vergütungsrechtlich so gestellt, als seien sie Bestandsanlagen.

– ENDE DES ENTWURFS –

³²Clearingstelle, Schiedsspruch v. 09.02.2017 – 2017/5, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/schiedsrov/2017/5>, Rn. 18.

³³Es sei denn, die Übergangsbestimmungen ordnen an, dass zwischenzeitliche Neuregelungen auch für Bestandsanlagen gelten (wie z. B. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012); derartige Rechtsänderungen gelten dann auch für ersetzende Solaranlagen.

³⁴Siehe dazu Clearingstelle, Hinweis v. 31.01.2013 – 2012/21, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2012/21>.

³⁵Wie bspw. für Freiflächenanlagen auf Ackerflächen (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2009) oder die erhöhte Vergütung für gebäudeintegrierte Solaranlagen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004).